

Satzung der zis Stiftung für Studienreisen

in der Fassung vom 11.05.2018

PRÄAMBEL

Idee und Zielsetzung des Stipendienprogramms der „zis Stiftung für Studienreisen“ gehen auf die Initiative des französischen Architekten und Unternehmers Jean Walter (1883–1957) zurück, der die in seiner Jugend gemachten Erfahrungen und Erlebnisse bei selbstgewählten Studienreisen durch die Gründung der „Fondation Nationale des Bourses Zellidja“ auch künftigen Generationen ermöglichen wollte.

Diese Zielsetzung, die noch heute in Frankreich weitergeführt wird, wurde 1956 von Marina Ewald (1887–1976), der Weggefährtin Kurt Hahns, mit Unterstützung der Schule Schloss Salem und der „Conference of internationally minded Schools – CIS“ für Deutschland übernommen und erfolgreich weitergetragen.

Nach dem Tod von Marina Ewald wurde die Arbeit durch den gemeinnützigen ZIS-Verein erfolgreich fortgeführt. Dies ist vielen Freundinnen und Freunden* sowie Förderinnen und Förderern zu verdanken, vor allem aber Hanne Bauer (1918–2000), die kurz vor ihrem Tode mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. März 2002 wurde der ZIS-Verein aufgelöst und Vermögen und Aktivitäten unter Wahrung der Zielsetzung auf die „zis Stiftung für Studienreisen“ übertragen.

Grundidee und Angebot des zis-Stipendienprogramms zielen darauf, junge Menschen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion, Bildung oder materiellen Lebensumständen dazu anzuregen, sich auf einer Studienreise mit für sie neuen Themen und Regionen auseinanderzusetzen, ihre durch die selbstgewählte Studienarbeit festgelegten Ziele umzusetzen und sich dabei zu bewähren. Dabei haben ZIS-Verein und zis Stiftung als wichtige, obligatorische Prinzipien von Zellidja die des Alleinreisens und des Reisens ins Ausland übernommen.

Dies bietet Jugendlichen einen Anreiz, ein Wagnis auf sich zu nehmen, das Initiative, selbstständige Entscheidungen, Sorgfalt, Ausdauer und Einfühlungsvermögen erfordert, ferner sich selbst zu finden und Menschlichkeit zu erleben, aber auch zu üben.

Wichtig dabei ist, dass eine Vielzahl von zis-Alumni der zis-Idee und ihrer Verwirklichung verbunden bleibt. So engagieren sie sich bei Auswahl, Mentoring und Jurierung sowie bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vermitteln so ihre gewonnenen Erfahrungen und Erlebnisse an neue Generationen von Reisenden. Im Gegenzug erhalten sie Einblick in die Sichtweise junger zis-Reisender auf die Welt und lernen das Mentoring als pädagogische Herausforderung kennen. Dies wird von zis als persönlichkeitsbildende Lebensschule verstanden.

* Alle Menschen, die sich nicht innerhalb der binären Geschlechtergrenzen definieren, sind in dieser Satzung mitgemeint.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „zis Stiftung für Studienreisen“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in 88682 Salem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendlichen durch Vergabe von Stipendien für Studienreisen im Ausland, dies in Fortführung des in der Präambel dieser Satzung erwähnten Stipendienprogramms des Vereins „ZIS Studienreisen e.V.“. Dazu gehört auch die ehrenamtliche Arbeit der Mentorinnen und Mentoren.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wurde von den Stiftern zunächst mit einem Vermögen von € 200.000 ausgestattet. Davon erbrachte der Verein „ZIS Studienreisen e.V.“ € 125.000 und Herr Eberhard Leitz € 75.000.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Dies kann, sofern steuerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, durch Bildung von Rücklagen erfolgen.

zis Stiftung für Studienreisen
Satzung in der Fassung vom 11.05.2018

- (4) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bank-und Postscheckguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.

§5
Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewähren.

§6
Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister, der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie den Ehrenmitgliedern. Dem Vorstand sollen möglichst mindestens drei zis-Alumni angehören. Sofern nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt werden können, kann ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Positionen besetzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in ihren jeweiligen Vorstandsämtern durch den Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Kuratorium gemäß § 9 Abs.2 auf drei Geschäftsjahre bestellt.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle führen. Die Leitung der Geschäftsstelle erhält aus dem Spendenaufkommen eine vom Vorstand festzulegende Vergütung.
- (4) Liegt bis zum Ablauf einer Wahlperiode noch keine Neuwahl des Vorstands vor, so übt der amtierende Vorstand sein Amt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl weiter aus.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter der Schule Schloss Salem sowie die Leitung der zis-Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Beschlüsse, außer nach § 12, können auch, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, in schriftlicher oder fernschriftlicher Form gefasst werden. In jedem Fall sind sie schriftlich festzuhalten.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich.

zis Stiftung für Studienreisen
Satzung in der Fassung vom 11.05.2018

- (8) Ein Mitglied des Vorstands kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg unbeschadet der Rechte der zuständigen Stiftungsbehörde durch den Stiftungsrat abberufen werden.

§ 7
Aufgaben des Vorstands

- (1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall und die Dauer ihrer bzw. seiner Verhinderung tritt an die Stelle ihre bzw. seine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er führt die Geschäfte mit Unterstützung des Stiftungsrats sowie des Kuratoriums. Insbesondere ist er verantwortlich für die Durchsetzung des Stipendienprogramms sowie für die möglichst gewinnbringende Anlage des Stiftungsvermögens und für seine Mehrung, auch in Form des Fundraisings in gemeinsamer Abstimmung mit dem Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat – sowie dem Kuratorium zur Information – mindestens einmal jährlich spätestens mit Ablauf des dritten Monats für das vorangehende Geschäftsjahr seinen Geschäftsbericht in schriftlicher Form vorzulegen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen an der Geschäftsordnung sind mit Stiftungsrat und Kuratorium abzustimmen.

§8
Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Unter ihnen sollen ein Drittel (ehemaliger) Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Bestellungen neuer Mitglieder erfolgen durch Kooptation der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Das Amt als Mitglied des Stiftungsrats läuft auf unbestimmte Zeit. Jedes Mitglied kann jedoch jederzeit sein Amt mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende niederlegen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in deren bzw. dessen Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Beschlüsse, außer nach § 12, können auch, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, in schriftlicher oder fernschriftlicher Form gefasst werden. In jedem Fall sind sie schriftlich festzuhalten.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende – im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter – beruft den Stiftungsrat mindestens einmal jährlich

zis Stiftung für Studienreisen
Satzung in der Fassung vom 11.05.2018

ein, in jedem Falle dann, wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Verfolgung und Sicherung des Stiftungszwecks verlangt.

- (7) Mitglieder des Stiftungsrats können durch die zuständige Stiftungsbehörde abberufen werden.

§ 9
Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Arbeit des Vorstands und steht ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Rat und Tat zur Seite. Zudem betreibt der Stiftungsrat aktiv im Rahmen seiner Möglichkeiten in gemeinsamer Abstimmung mit dem Vorstand Fundraising für die zis Stiftung für Studienreisen.
- (2) Seine Aufgabe ist es insbesondere, in Abstimmung mit dem Kuratorium den Vorstand gemäß § 6 Abs. (3) für jeweils drei Jahre zu bestellen. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Vorstand insgesamt unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg abberufen. Im Fall der Abberufung wie auch im Falle eines sonstigen vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der Stiftungsrat die Aufgabe, durch Bestellung geeigneter Personen den satzungsmäßigen Bestand des Vorstandes und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Für die Dauer der Nichtbesetzung eines Vorstandspostens kann der Stiftungsrat die Aufgabe auch einem anderen Vorstandsmitglied zuordnen.
- (3) Der Stiftungsrat beauftragt einen Prüfer für den Jahresabschluss.
- (4) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§10
Kuratorium

- (1) Mitglieder des Kuratoriums können zis-Alumni und interessierte Personen sein. Neue Mitglieder werden von der Kuratoriumsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden aufgrund ihrer Tätigkeit in der Stiftung als Mentorinnen und Mentoren bezeichnet.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit auf eigenen Wunsch austreten. Der Vorstand soll in Abstimmung mit dem Kuratorium Mitglieder abberufen, wenn diese für die Stiftung nicht mehr tätig sind.
- (3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst gemeinsam mit Vorstand und Stiftungsrat. Die Kuratoriumsversammlung wird vom Vorstand des Kuratoriums einberufen und geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§11
Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch und steht diesen anschließend in der Planungsphase der zis-Reise als Mentorinnen und Mentoren beratend zur Seite. Nach der Reise liest und juriert das Kuratorium die eingereichten Studienarbeiten und verfasst für die Stipendiatinnen und

zis Stiftung für Studienreisen
Satzung in der Fassung vom 11.05.2018

Stipendiaten ein persönliches sowie ein offizielles Feedback. Außerdem unterstützt das Kuratorium die Geschäftsstelle bei Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie den Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12
Änderungen der Satzung
Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks, sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeweils des Vorstands, des Stiftungsrats sowie des Kuratoriums. Sie bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.

§13
Anfall des Stiftungsvermögens

- (1) Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt das Vermögen an die „Kurt-Hahn-Stiftung“ in Essen, ersatzweise an den Stipendienfonds der Schule Schloss Salem e.V. in Salem, wobei die Übernahme und Pflege des zis-Archivs durch die Schule Schloss Salem Voraussetzung hierfür ist. Ersatzweise fällt es an eine gemeinnützige Einrichtung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt wird, und welche dieses ihr zufallende Vermögen zweckentsprechend zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung der „zis Stiftung für Studienreisen“ geht die von dieser treuhänderisch verwaltete „Friedrich Karl Klausung-Stiftung“ (Unterstiftung) an die „Stiftung Gedenken und Frieden“ mit Sitz in 10785 Berlin als weiterführende Treuhänderin über.

§14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Überlingen, den *11.05.2018*



Dr. Ruprecht Poensgen
zis Stiftung für Studienreisen
Vorsitzender des Stiftungsrats



Dr. Bernhard Bueb
zis Stiftung für Studienreisen
Vorsitzender des Vorstands



Regina Schütt
zis Stiftung für Studienreisen
Vorsitzende des Kuratoriums